

# SATZUNG

des

**Alt: Keglerverbandes**

**Neu: Keglerverband**

**Landkreis Leipzig e.V.**



# Satzung des Keglerverband Landkreis Leipzig e.V.

## § 1 Name, Sitz, Rechtsfragen

1. Der Keglerverband Landkreis Leipzig e.V. – im folgenden KVLKL genannt – mit Sitz in Grimma verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.  
Der Satzungszweck ist verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der KVLKL ist der Rechtsnachfolger der Kreisfachverbände Kegeln Muldental, Borna und Döbeln.
3. Sitz des KVLKL ist Grimma. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Grimma unter der Nummer VR 20379 eingetragen.
4. Er ist Mitglied im Keglerverband Sachsen e.V. und im Kreissportbund Landkreis Leipzig e.V.

## § 2 Grundsätze

1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Keglerverband Landkreis Leipzig e.V. ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz von religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.
3. Er steht auf der Grundlage des Amateursports und wird ehrenamtlich geführt.
4. Er bewahrt das humanistische Ideengut und die Traditionen des Kegelsportes und ist offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger nach freier Wahl der Disziplin des sportlichen Kegeln.

## § 3 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des KVLKL ist die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinsamen Interessen.
2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Aufgaben des KVLKL sind insbesondere:
  - a) den Kegelsport im Landkreis Leipzig als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport durchzuführen;
  - b) Vertretung des Kegelsportes in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen bei den kommunalen und staatlichen Stellen;
  - c) Alle Bestrebungen zur Errichtung und Erhaltung sportgerechter Kegelsportanlagen zu unterstützen;
  - d) Meisterschaften und andere sportliche Maßnahmen durchzuführen;
  - e) Förderung der Aus- und Fortbildung von Funktionsträgern, ehrenamtlichen Mitarbeitern und **Übungsleitern (entfällt) der Jugendarbeit. (neu)**

## Satzung des Keglerverband Landkreis Leipzig e.V.

4. Der KVLKL erkennt die organisatorische und finanzielle Selbständigkeit seiner Mitglieder an und fördert deren kameradschaftliche Zusammenarbeit.

### § 4 Gemeinnützigkeit

1. Der KVLKL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. **Seine Organe arbeiten ehrenamtlich. (Neu)**
2. **Der KVLKL ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des KVLKL dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. (entfällt – Neu Pkt. 4)**
3. **Vereinsämter können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.  
Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit trifft der Vorstand.  
(Neu)**
3. **Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KVLKL fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. (entfällt – Neu Pkt. 5)**
4. **Der KVLKL ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des KVLKL dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. (neu)**
4. **Außerordentliche Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. (entfällt – Neu Pkt. 6)**
5. **Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KVLKL fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.**
6. **Außerordentliche Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. (Neu)**

### § 5 Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten

1. Rechtsgrundlagen des Keglerverbandes Landkreis Leipzig e.V. sind die Satzung und Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt.
2. Die vom **Deutschen Keglerbund Bund (Neu) - DKB (Alt)** - und vom Keglerverband Sachsen erlassenen Ordnungen und Richtlinien gelten, soweit sie nicht durch eigene Ordnungen und Richtlinien ergänzt sind, auch für den KVLKL.
3. Zur Realisierung seiner Aufgaben gibt sich der Verein nachfolgende Ordnungen:
  - a) eine Geschäftsordnung
  - b) eine Finanzordnung

## Satzung des Keglerverband Landkreis Leipzig e.V.

- c) eine Sportordnung
- d) eine Rechts- und Verfahrensordnung
- e) eine Jugendordnung (entfällt)**

4. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen, sie sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

### § 6 Mitgliedschaft

#### 6.1 Voraussetzung der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können werden:  
Abteilungen Kegeln gemeinnütziger Sportvereine und gemeinnützige Kegelsportvereine. Sie müssen die im § 2 genannten Grundsätze verfolgen.
2. Außerordentliche Mitglieder können werden:  
Organisationen, Verbände und natürliche Personen, die an der Förderung des Kegelsportes interessiert sind.
3. Personen, die sich um die Förderung des Kegelsportes im Territorium besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### 6.2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Abteilungen Kegeln und Kegelsportvereine beantragen schriftlich beim Vorstand die Mitgliedschaft im KVLKL.  
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung haben die Antragsteller Einspruchsrecht, worüber **die Mitgliederversammlung (Neu) -der Hauptausschuss- (entfällt)** endgültig entscheidet.  
Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des auf den Aufnahmebeschluss folgenden Monats.
2. Außerordentliche Mitglieder können durch Beschluss **der Mitgliederversammlung (Neu) -des Hauptausschuss- (entfällt)** aufgenommen werden.  
Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen für die Aufnahme ordentlicher Mitglieder.

#### 6.3 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt mittels einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand des KVLKL, bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils zum Ende des Sportjahres (30.06.) oder zum Ende eines Geschäftsjahres (31.12.)
2. Auflösung der Abteilung oder des Vereins
3. Ausschluss durch **die Mitgliederversammlung (neu) -den Hauptausschuss- (entfällt)** nach vorheriger Anhörung,
  - wenn die in § 8 festgeschriebenen Pflichten der Mitglieder des KVLKL gröblichst verletzt werden;

## Satzung des Keglerverband Landkreis Leipzig e.V.

- wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung oder sonstigen Verbindlichkeiten dem KVLKL gegenüber im Rückstand ist und zweimal vergeblich gemahnt wurde; (Alt)
  - wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen entsprechend den Bestimmungen der Finanzordnung sowie der in der Anlage zur Rechts- und Verfahrensordnung aufgeführten Bußgelder trotz schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt. (Neu)
  - wenn das Mitglied den Grundsätzen dieser Satzung gröblich zuwiderhandelt;
  - wenn das Mitglied die Gemeinnützigkeit nicht erlangt oder verliert.
4. Beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben eventuelle Verbindlichkeiten gegenüber dem KVLKL bestehen.

### § 7 Rechte der Mitglieder

#### Die Mitglieder sind berechtigt:

1. An den Beratungen auf Kreisebene, gemäß den Festlegungen der Satzung des KVLKL, teilzunehmen, an deren Beschlüssen mitzuwirken und Anträge einzubringen.
2. Die Wahrung ihrer Interessen durch den KVLKL zu verlangen
3. Die Beratungen und Betreuung durch den KVLKL in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen, nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen, teilzunehmen.
4. Den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des KVLKL zum gleichmäßigen Wohl aller Mitglieder zu verlangen.

### § 8 Pflichten der Mitglieder

#### Die Mitglieder sind verpflichtet

1. Die Satzung und die Ordnungen des KVLKL sowie die auf den Verbandstagen und **der Mitgliederversammlungen (Neu) -der Hauptausschusstagungen- (entfällt)** gefassten Beschlüsse zu befolgen.
2. **Die festgesetzten Beiträge termingemäß zu entrichten. (Alt)**  
**Die festgesetzten Beträge entsprechend den Bestimmungen der Finanzordnung sowie der in der Anlage zur Rechts- und Verfahrensordnung aufgeführten Bußgelder termingemäß zu entrichten. (Neu)**
3. Das Vereinsinteresse zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des KVLKL entgegensteht.
4. **Die vom KVLKL gewünschten Auskünfte über Einrichtungen, Mitgliederstand, Aktivitäten, Satzungsänderungen und den Wechsel in der Besetzung der Organe rechtzeitig zu geben. (Alt)**

**Die vom KVLKL gewünschten Auskünfte über Mitgliederstand, Aktivitäten, und den Wechsel in der Besetzung der Organe rechtzeitig zu geben. (Neu)**

## Satzung des Keglerverband Landkreis Leipzig e.V.

5. Dem KVLKL die zweckentsprechende Verwendung zugewiesener Mittel auf Verlangen nachzuweisen.

### § 9 Finanzierung

1. Der KVLKL finanziert sich durch:
  - Startgebühren, Bußgelder
  - Zuwendungen des Keglerverbandes Sachsen e.V. (KVS)
  - Zuwendungen von Unternehmen, Einrichtungen und Privatpersonen
2. Die Grundlagen der Finanzwirtschaft werden durch die Finanzordnung geregelt. Für jedes Geschäftsjahr werden die Finanzmittelplanung und der Verbrauch dem Vorstand vorgelegt. Dem Schatzmeister obliegt die Buchführung über Einnahmen, Ausgaben, den Bestand, das Beleg- und Bankwesen sowie die Finanzberichterstattung jährlich vor dem Vorstand des KVLKL.
3. Die durch Zuwendungen, Startgebühren und Bußgelder eingenommenen Mittel werden zweckgebunden gemäß Finanzplan eingesetzt.
4. Die gewählten Kassenprüfer prüfen die ordnungsgemäßen Geschäftsvorgänge des Vereines. Den mit der Prüfung Beauftragten obliegt während des Geschäftsjahres die Durchführung der Kassenprüfung. Über alle Prüfungen sind von den Prüfern Berichte zu erstellen, die dem Vorstand dem Verbandstag und der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

### § 10 Organe des Vereins

1. Die Organe des KVLKL sind:
  - a) der Verbandstag
  - b) die Mitgliederversammlung (Neu) -der Hauptausschuss- (entfällt)**
  - c) der Vorstand
  - d) der geschäftsführende Vorstand
  - e) die Kommissionen (entfällt)**
2. Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen stehen - unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung - in gleicher Weise für weibliche wie für männliche Bewerber offen.

### § 11 Der Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das oberste Organ des Keglerverband Landkreis Leipzig e.V.
2. Ein ordentlicher Verbandstag findet alle vier Jahre statt.  
Er wird vom **1. Vorsitzenden oder einem Vertreter (Neu) -Präsidenten oder einem Vizepräsidenten- (entfällt)** einberufen. Die Einberufung hat mit einer Frist von **sechs (Neu) -vier (entfällt)-** Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Rundschreiben an alle Mitglieder zu erfolgen.  
**Der Termin des Verbandstages ist allen Mitgliedern mindestens acht Wochen vorher mitzuteilen. (doppelt entfällt)**

## Satzung des Keglerverband Landkreis Leipzig e.V.

3. Anträge zum Verbandstag müssen dem Vorstand mindestens **vier (neu) -sechs (entfällt)**- Wochen vorher schriftlich übergeben werden.
4. Das Stimmrecht auf dem Verbandstag wird von Delegierten der Mitglieder wahrgenommen.  
Der Delegiertenschlüssel umfasst:
  - a) Mitglieder des Vorstandes
  - b) Delegierte der Abteilungen Kegeln bzw. Kegelsportvereine
    - jede Abteilung/jeder Verein hat eine Grundstimme
    - Vereine/Abteilungen mit mehr als 100 Verbandsmitgliedern erhalten eine weitere Stimme (entfällt)
  - c) Vorsitzende der Kommissionen (Alt)
  - c) Vertreter der außerordentlichen Mitglieder, jedoch ohne Stimmrecht. (Neu)

Alle Delegierten müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme.
5. Außerordentliche Verbandstage können vom Vorstand nach den für ordentliche Verbandstage geltenden Bestimmungen einberufen werden, wenn ein dringender Grund dies erforderlich macht.  
Sie müssen einberufen werden, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
6. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
7. Der Verbandstag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.  
Die Abstimmungen erfolgen offen. Der Verbandstag kann jedoch eine andere Art der Abstimmung beschließen.
8. Die Leitung des Verbandstages erfolgt durch den **1. Vorsitzenden oder einen Vertreter des Vorstandes (Neu) -Präsidenten oder einen Vizepräsidenten (entfällt)-**.
9. Satzungsänderungen  
(Alt)
  - Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens sechs Wochen vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
  - Sie sind durch den Vorstand sämtlichen Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung im Wortlaut bekannt zu geben.
  - Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von Zweidrittel der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

**Neu**

  - Bei Satzungsänderungen durch den Vorstand, sind diese sämtlichen Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung im Wortlaut bekannt zu geben.

## Satzung des Keglerverband Landkreis Leipzig e.V.

- **Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von Zweidrittel der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.**

### Aufgaben des Verbandstages

Zu den Aufgaben des Verbandstages gehören insbesondere:

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes sowie Beschlussfassung über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- e) **Beschlussfassung zum Haushalt für das laufende Geschäftsjahr (entfällt)**
- e) **Satzungsänderungen und Anträge zu beraten und zu beschließen (Neu)**
- g) **Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder zu ernennen (entfällt)**
- f) **Berufung und Bestätigung der Kommissionsvorsitzenden (entfällt)**
- f) **Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins (Neu)**

### § 12 Die Mitgliederversammlung (Neu) -Der Hauptausschuss (Alt)-

1. **Die Mitgliederversammlung (Neu) -Der Hauptausschuss (Alt)-** setzt sich zusammen aus:
  - a) den Mitgliedern des Vorstandes
  - b) **den Vorsitzenden der Abteilungen Kegeln bzw. Kegelsportvereinen (im Verhinderungsfall der Vorsitzenden kann ein Vertreter entsandt werden) (Alt)**
  - b) **Delegierte der Abteilungen Kegeln bzw. Kegelsportvereine (Neu)**
  - c) **den Vorsitzenden der Kommissionen (entfällt)**
2. **Die Mitgliederversammlung (Neu) -Der Hauptausschuss (Alt)-** tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
3. **Die Mitgliederversammlung (Neu) -Hauptausschusstagungen (Alt)-** werden mindestens vier Wochen vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
4. Bei korrekter Einladung lt. Satzung ist **die Mitgliederversammlung (Neu) -Der Hauptausschuss (Alt)-** mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Aufgaben **der Mitgliederversammlung (Neu) -des Hauptausschusses (Alt)-**
  - a) In den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet, nimmt er den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen **und beschließt den Haushaltplan für das laufende Geschäftsjahr (entfällt).**
  - b) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
  - c) **Beschlussfassung bzw. Bestätigung von Ordnungen (entfällt)**
  - d) **Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern (entfällt)**
  - e) **Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern (entfällt)**

## Satzung des Keglerverband Landkreis Leipzig e.V.

6. **Die Mitgliederversammlung (Neu) -Der Hauptausschuss (Alt)-** wird durch den **1. Vorsitzenden (Neu) -Präsidenten (Alt)-** oder **einen Vertreter (Neu) -Vizepräsidenten (Alt)-** geleitet.

### § 13 Der Vorstand

#### 1. Dem Vorstand gehören an:

- **der 1. Vorsitzende (Neu) -der Präsident (Alt)-**
- **der 2. Vorsitzende (Neu) --dem Vizepräsident (Alt)-**
- der Schatzmeister
- der Sportwart
- **der Vorsitzende des Rechtsausschusses (Neu) -der Vorsitzende Rechtsorgan (Alt)-**
- **der Frauenwart (entfällt)**
- der Jugendwart
- der Schriftführer

#### 2. Den geschäftsführenden Vorstand bilden laut §26 BGB:

- **der 1. Vorsitzende (Neu) -der Präsident (Alt)-**
- **der 2. Vorsitzende (Neu) -dem Vizepräsident (Alt)-**
- der Schatzmeister

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind jeweils einzelvertretungsbe-  
rechtigt.

3. Der Vorstand wird vom Verbandstag gewählt, die Wiederwahl ist mehrmals möglich. Es erfolgt eine offene Abstimmung, wenn kein Antrag auf geheime Wahl gestellt wurde. Abwesende können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Bereitschaftserklärung vorliegt.

4. **Die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder und die Abgrenzung der Zuständigkeit des Vorstandes regelt ein Geschäftsverteilungsplan, den der Vorstand beschließt. (Alt)**

**Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, kann der Vorstand bis zum nächsten Verbandstag ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf die restliche Amtszeit beschränkt. (Neu)**

### § 14 Pflichten und Rechte des Vorstandes

1. **Der Vorstand führt den KVLKL und erfüllt seine Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und nach Maßgabe der vom Verbandstag und/oder vom Hauptausschuss gefassten Beschlüsse. (Alt)**

1. **Der Vorstand führt den KVLKL und erfüllt seine Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und nach Maßgabe der vom**

## Satzung des Keglerverband Landkreis Leipzig e.V.

### **Verbandstag und/oder von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. (Neu)**

2. Auf **der Mitgliederversammlung (Neu) -den Hauptausschusstagungen (Alt)-** und auf dem Verbandstag legt der Vorstand die Haushaltpläne sowie die Geschäfts- und Kassenberichte vor. - **die Vorstandsmitglieder erstatten Bericht über ihre Tätigkeit. (entfällt)**  
**Die Vorstandsmitglieder erstatten Bericht über ihre Tätigkeit. (Neu)**
3. Der Vorstand kann zur Bearbeitung besonderer Aufgaben Ausschüsse berufen.
4. Ein Vertreter des Vorstandes ist berechtigt, an den Hauptversammlungen der Mitglieder teilzunehmen und ggf. das Wort zu ergreifen.
5. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wird dieses Amt bis zur Neuwahl kommissarisch besetzt.
6. **Der Vorstand ist ermächtigt folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu beschließen: (Neu)**
  - a) **Finanzordnung**
  - b) **Geschäftsordnung**
  - c) **Sportordnung (Durchführungsbestimmungen)**
  - d) **Rechts- und Verfahrensordnung**
7. **Den Haushaltsplan für das jeweils kommende Kalenderjahr beschließen (Neu)**

### **§ 15 Die Sportjugend (Punkt entfällt komplett)**

1. Die Sportjugend des Keglerverbandes Landkreis Leipzig ist die Jugendorganisation des KVLKL.  
Sie setzt sich zusammen aus den Kindern und Jugendlichen sowie den gewählten Jugendvertretern der Mitglieder des KVLKL.  
Sie führt sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zustehenden Mittel in eigener Zuständigkeit.  
Die Sportjugend ist an die Bestimmungen der Satzung des KVLKL gebunden.
2. In Anlehnung an die Satzung des KVLKL gibt sich die Sportjugend eine Jugendordnung, die der Bestätigung durch den Hauptausschuss des KVLKL bedarf.

### **§ 15 (Neu) Protokollführung -(Alt) § 16-**

1. Von allen Sitzungen und Versammlungen der Organe des KVLKL sind Protokolle anzufertigen.
2. Die Protokolle vom Verbandstag und **der Mitgliederversammlung (Neu) -der Hauptausschusssitzung (Alt)-** sind allen Mitgliedern zuzusenden.  
Wird innerhalb von 10 Tagen nach Zusendung der Protokolle kein schriftlicher Einspruch erhoben, so gelten sie als genehmigt.

## Satzung des Keglerverband Landkreis Leipzig e.V.

3. Alle Protokolle sind vom Protokollanten und **1. Vorsitzenden oder einem Vertreter (Neu) -vom Präsidenten (Alt)-** zu unterzeichnen.

### § 16 Kassenprüfung (Neu) -§ 17 (Alt)-

#### Alt

1. Die vom Verbandstag gewählten drei Kassenprüfer prüfen die Kassenbücher und Unterlagen des KVLKL und der Sportjugend nach Abschluss des Geschäftsjahres und mindestens einmal im Laufe des Geschäftsjahres. Sie fertigen über das Ergebnis der Prüfungen Niederschriften an, die dem Vorstand, dem Verbandstag bzw. dem Hauptausschuss zur Kenntnis zu geben sind.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer endet mit der Neuwahl auf dem Verbandstag. Eine Wiederwahl ist zulässig.

#### Neu

1. Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Gesamtvorstand zu unterrichten. Die Kassenprüfung muss von mindestens zwei Kassenprüfern durchgeführt werden.
4. Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während seiner Amtszeit aus, gleich aus welchem Grund, so kann der Gesamtvorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer bis zur nächsten regulären Wahl bestimmen

### § 17 Geschäftsjahr (Neu) -§ 18 (Alt)-

Das Geschäftsjahr **des KVLKL (Neu) des Keglerverbandes Landkreis Leipzig e.V. (Alt)** ist das Kalenderjahr.

### § 18 Erlöschen der Vermögensansprüche (Neu) -§ 19 (Alt)-

Ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitgliedern steht kein Anspruch am Vermögen des **KVLKL (Neu) -des Keglerverbandes Landkreis Leipzig e.V. (Alt)-** zu.

### § 19 Auflösung (Neu) -§ 20 (Alt)-

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag beschlossen werden.
2. Die Einberufung eines solchen Verbandstages darf nur erfolgen, wenn es

## Satzung des Keglerverband Landkreis Leipzig e.V.

- der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat,
  - von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gefordert wurde.
3. Der außerordentliche Verbandstag ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der ordentlichen Mitglieder des Vereins anwesend sind.
  4. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
  5. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Kreissportbund Landkreis Leipzig, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 20 Rechtswirksamkeit (Neu) -§ 21 (Alt)-

Sollte eine Satzungsbestimmung rechtlich nicht wirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen nicht berührt.

### § 21 Inkrafttreten (Neu) -§ 22 (Alt)-

1. Diese Satzung wurde durch den außerordentlichen Verbandstag am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Sie setzt die vorangegangene Satzung außer Kraft.

### Erklärung

Die vorstehende Satzung stimmt mit den unveränderten Bestimmungen der zuletzt eingereichten Satzung sowie den geänderten Bestimmungen entsprechend dem Beschluss über die Satzungsänderung vom \_\_\_\_\_ überein.